



Bundesnetzagentur

Bonn, 29. April 2026

# Amtsblatt 08

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**

## Regulierung

Vfg-Nr.		Seite
	<b>Telekommunikation</b>	
40	TKG § 170 Absatz 6; Technische Richtlinie zur Umsetzung gesetzlicher Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation, Erteilung von Auskünften (TR TKÜV); Anhörung zur Ausgabe 9.0 .....	447
41	Frequenznutzungsbestimmungen für Erdfunkstellen des <u>Intelsat Inflight</u> Satellitenfunknetzes in den Frequenzbereichen 14–14,47 GHz (Richtung Erde – Weltraum), 10,7–12,75 GHz (Richtung Weltraum – Erde).....	447
	<b>Post</b>	
42	Änderung und Verlängerung der vorläufigen Anordnung gemäß § 96 Postgesetz über die vorläufige Erlaubnis zur Erbringung von Postdienstleistungen bis zur endgültigen Entscheidung über den Antrag auf Eintragung ins Anbieterverzeichnis nach § 4 Postgesetz.....	449

## Mitteilungen

Mit-Nr.		Seite
	<b>Telekommunikation</b>	
	<b>Teil A</b>	
	<b>Mitteilungen der Bundesnetzagentur</b>	
63	TKG §§ 40 Abs. 5, 14 Abs. 2, 12 Abs. 1 i. V. m. 192 TKG; Veröffentlichung der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens betreffend den Entwurf der Entgeltgenehmigung in dem Verwaltungsverfahren auf Antrag der Telekom Deutschland GmbH wegen Genehmigung der Entgelte für den Zugang zu baulichen Anlagen.....	450
64	§ 214 Abs. 1 TKG; Antrag der MDCC Magdeburg-City-Com GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Mitnutzung passiver Netzinfrastrukturen öffentlicher Versorgungsnetze; hier: BK11-26-001 .....	450
65	§ 214 Abs. 1 TKG; Antrag der R-KOM Regensburger Telekommunikationsgesellschaft mbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Mitnutzung öffentlicher Versorgungsnetze; hier: BK11-26-003 .....	451

Mit-Nr.		Seite
66	§ 214 Abs. 1 TKG; Antrag der R-KOM Regensburger Telekommunikationsgesellschaft mbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Mitnutzung öffentlicher Versorgungsnetze; hier: BK11-26-004 .....	452
67	Veröffentlichung der Stellungnahmen interessierter Parteien der öffentlichen Vorstellung eines Eckpunktepapiers zur Marktdefinition und Marktanalyse betreffend den Vorleistungsmarkt für den an festen Standorten lokal bereitgestellten Zugang (Markt Nr. 1 der Märkte-Empfehlung 2020) - BK 1-26/001 .....	452
68	Veröffentlichung von Informationen zu zuteilbaren Rufnummern für Auskunftsdienste gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 TNV .....	453
69	Anhörung zu einer Änderung der Preisfestlegung zu 118er Rufnummern für Auskunftsdienste; Aufnahme eines elektronischen Übermittlungsweges (Geschlossene Benutzergruppe GBG) für Mitteilungen zu einem Tarifwechsel .....	453
70	Mitteilung und Veröffentlichung der Schnittstellenbeschreibungen durch die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze: <i>EWE TEL GmbH</i> .....	454

## **Energie**

### **Teil A**

#### **Mitteilungen der Bundesnetzagentur**

71	§ 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 21a Abs. 3 S. 3 Nr. 11 EnWG; Abschluss des Festlegungsverfahrens nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 21a Abs. 3 S. 3 Nr. 11 EnWG zur Festlegung von Vorgaben für die Erhebung von Daten zur Durchführung des Effizienzvergleichs der Fernleitungsnetzbetreiber für die fünfte Regulierungsperiode - (BK9-25/604) .....	455
72	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV Strombereich, hier: BK4-12-811A02 .....	460
73	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV Strombereich, hier: BK4-18-011A01 .....	460
74	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV Strombereich, hier: BK4-19-014A01.....	460
75	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV Strombereich, hier: BK4-20-037A01.....	460
76	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV Strombereich, hier: BK4-22-034 .....	460



# Regulierung

## Telekommunikation

### Vfg Nr. 40/2026

**TKG § 170 Absatz 6; Technische Richtlinie zur Umsetzung gesetzlicher Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation, Erteilung von Auskünften (TR TKÜV);**

#### Anhörung zur Ausgabe 9.0

Anlässlich des Regierungsentwurfes des Gesetzes zur Einführung einer IP-Adressspeicherung und Weiterentwicklung der Befugnisse zur Datenerhebung im Strafverfahren sollen technische Anforderungen, die im Zusammenhang zu diesem Gesetz stehen, im Vorgriff im Teil B der TR TKÜV ergänzt werden. Zudem sollen im Teil C weitere Festlegungen zur Mitwirkung bei technischen Ermittlungsmaßnahmen bei Mobilfunkendgeräten aufgenommen werden. Darüber hinaus besteht inhaltlicher und redaktioneller Anpassungsbedarf in anderen Teilen der TR TKÜV.

Die Änderungen der TR TKÜV sind gemäß § 170 Abs. 6 TKG i. V. m. § 36 TKÜV von der Bundesnetzagentur im Benehmen mit den berechtigten Stellen und unter Beteiligung der Verbände der Verpflichteten sowie der Hersteller der Überwachungseinrichtungen und der Aufzeichnungs- und Auswertungseinrichtungen festzulegen.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens lädt die Bundesnetzagentur den oben genannten Teilnehmerkreis zu folgender Veranstaltung ein:

Termin:	26.05.2026
Beginn:	10:00 Uhr
Ende:	15:00 Uhr
Veranstalter:	Bundesnetzagentur, Referat 218
Ort:	Canisiusstraße 21, 55122 Mainz (Raum 1083)

Anmeldungen werden unter der E-Mail-Adresse [218.Postfach@BNetzA.de](mailto:218.Postfach@BNetzA.de) bis zum 21.05.2026 unter dem Stichwort „Anhörung TR TKÜV 9.0“ entgegengenommen.

Der Entwurf, eine Übersicht der vorgenommenen Anpassungen sowie weitere Informationen werden auf der Internetseite der Bundesnetzagentur ([www.bundesnetzagentur.de/tku](http://www.bundesnetzagentur.de/tku)) zum Download vorgehalten.

218-3 / 15.04.2026

### Vfg Nr. 41/2026

**Frequenznutzungsbestimmungen für Erdfunkstellen des Intelsat Inflight Satellitenfunknetzes in den Frequenzbereichen 14–14,47 GHz (Richtung Erde – Weltraum), 10,7–12,75 GHz (Richtung Weltraum – Erde)**

Der Frequenzbereich 14–14,47 GHz ist in der Frequenzverordnung für die Bundesrepublik Deutschland (FreqV) vom 27. August 2013 (BGBl. I S. 3326) unter den laufenden Nummern

**373** (14–14,25 GHz) dem FESTEN FUNKDIENSTE ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde – Weltraum) und Mobilfunkdienst über Satelliten (Richtung Erde – Weltraum),

**374** (14,25–14,3 GHz) dem FESTEN FUNKDIENST, FESTEN FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde – Weltraum), Mobilfunkdienst über Satelliten (Richtung Erde – Weltraum) und **375** (14,25–14,47 GHz) dem FESTEN FUNKDIENSTE ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde – Weltraum) und Mobilfunkdienst über Satelliten (Richtung Erde – Weltraum) zugewiesen.

Die Nutzung erfolgt im Rahmen der internationalen Nutzungsbestimmung D504A:

**D504A:** Im Frequenzbereich 14–14,5 GHz dürfen Funkstellen an Bord von Flugzeugen des sekundär zugewiesenen Mobilfunkdienstes über Satelliten auch Kommunikationsverbindungen zu Weltraumfunkstellen des festen Funkdienstes über Satelliten betreiben.

Der Frequenzbereich 10,7–12,75 GHz ist in der FreqV unter den laufenden Nummern

**366** (10,7–11,7 GHz) dem FESTEN FUNKDIENST und FESTEN FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum – Erde), **367** (11,7–12,5 GHz) dem FESTEN FUNKDIENST und RUND-FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN,

RR 5.492: Zuweisungen an Stationen des Rundfunkdienstes über Satelliten dürfen auch für Übertragungen im festen Funkdienst über Satelliten (Richtung Weltraum – Erde) genutzt werden, vorausgesetzt, dass diese Übertragung nicht mehr Störungen verursachen oder mehr Schutz vor Störungen erfordern als die Übertragungen des Rundfunkdienstes über Satelliten und

**368** (12,5–12,75 GHz) dem FESTEN FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum – Erde) (Richtung Erde – Weltraum) zugewiesen.

Die Nutzung erfolgt im Rahmen FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum – Erde).

Für die Frequenzbereiche 14–14,47 GHz, 10,7–12,75 GHz wird die Einhaltung folgender Standards, Entscheidungen und Empfehlungen in ihrer aktuellen Version vorausgesetzt: ERC/REC 74-01, ECC/DEC/(05)11, ECC REPORT 272, EN 302 186, EN 301 489-20, ITU-R M.1643, ITU-R SM.1541-7 und VO Funk/ITU RR.

Bei den Nutzungen des Intelsat Inflight Satellitenfunknetzes handelt es sich um die Verbindung von **mobilen Erdfunkstellen** (Luftfahrzeuge; AES – Aircraft Earth Stations) zu **Luft** zu **geostationären Satelliten** unter der Systemkontrolle eines Satellitennetzes.

Nutzungen in den Frequenzbereichen 14–14,47 GHz, 10,7–12,75 GHz, die die folgenden Frequenznutzungsbedingungen einhalten, bedürfen für den Betrieb im Rahmen der Frequenzzuteilung für das Intelsat Inflight Satellitenfunknetz keiner weiteren Frequenzzuteilung im Einzelnen. Darüberhinausgehende Frequenznutzungen bedürfen im Geltungsbereich des Telekommunikationsgesetzes (TKG) einer Einzelzuteilung durch die Bundesnetzagentur.



Nutzungsbestimmungen für Erdfunkstellen des **Intelsat Inflight** Satellitenfunknetzes:

Maximale Bandbreite	6,144 MHz (Tx) / 73,7 MHz (Rx)
Maximal abgestrahlte Leistung	50 dB(W) EIRP
Maximale Leistungsdichte	15,9 dB(W/4 kHz) EIRP
Polarisation	linear

Die Frequenznutzung ist nur zulässig, wenn eine Autorisierung durch das Satellitensystem besteht.

#### Hinweise:

- 1 Falls Änderungen der Frequenzzuordnungen durch die Internationale Fernmeldeunion (ITU) Auswirkungen auf bestehende, durch Satelliten genutzte Frequenzbereiche haben, ist der Inhaber der Frequenzzuteilung verpflichtet, einen entsprechenden Änderungsantrag bei der Bundesnetzagentur zu stellen.
- 2 Die Bundesnetzagentur übernimmt keine Gewähr für eine Mindestqualität oder Störungsfreiheit des Funkverkehrs. Ein Schutz vor Beeinträchtigungen durch andere bestimmungsgemäße Frequenznutzungen kann nicht in jedem Fall gewährleistet werden.
- 3 Für die Strahlungssicherheit und die elektrische und mechanische Sicherheit der Funkanlagen einschließlich der Antennenanlagen gelten die einschlägigen Bestimmungen und Vorschriften.
- 4 Eine Nutzung zugeteilter Frequenzen darf nur mit Funkanlagen erfolgen, die für den Betrieb in der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen bzw. gekennzeichnet sind (§ 99 Abs. 6 TKG).
- 5 Rechtliche Verpflichtungen, die sich für die Frequenznutzer aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, auch telekommunikationsrechtlicher Art, oder Verpflichtungen privatrechtlicher Art ergeben, bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für Genehmigungs- und Erlaubnisvorbehalte (z. B. baurechtlicher und umweltrechtlicher Art).
- 6 Beauftragten der Bundesnetzagentur ist gemäß § 103 TKG die Prüfung der Frequenznutzungen am Betriebsort zu gestatten bzw. zu ermöglichen.
- 7 Der Frequenznutzer unterliegt hinsichtlich des Schutzes von Personen in den durch den Betrieb von Funkanlagen entstehenden elektromagnetischen Feldern den jeweils gültigen Vorschriften. Insbesondere dürfen – unabhängig von dieser Frequenzzuteilung und der Festlegung der standortbezogenen Frequenznutzungsparameter – ortsfeste Sendefunkanlagen mit einer äquivalenten isotropen Strahlungsleistung (EIRP) von zehn oder mehr als zehn Watt erst betrieben werden, wenn die Bundesnetzagentur eine entsprechende Standortbescheinigung erteilt hat. Die Antragsunterlagen zum Standortverfahren sind auf der Internetseite der Bundesnetzagentur ([www.bundesnetzagentur.de/emf](http://www.bundesnetzagentur.de/emf)) abrufbar oder können postalisch bei der Bundesnetzagentur abgefordert werden.
- 8 Die Herstellerfirmen, die Vertriebsfirmen bzw. andere Inverkehrbringer dieser Funkanlagen sind verpflichtet, die Nutzer dieser Funkanlagen auf diese Nutzungsbedingungen in geeigneter Form hinzuweisen.

#### Sonstiges:

Die Amtsblattverfügung 27/2024, veröffentlicht im Amtsblatt der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Nr. 04/2024 vom 21.02.2024, wird hiermit aufgehoben.

Die in Deutschland zugeteilten Satellitenfunknetze sind auf der Internetseite der Bundesnetzagentur ([www.bundesnetzagentur.de/satellitenfunk](http://www.bundesnetzagentur.de/satellitenfunk)) >> Satellitenfunknetze >> Zugeteilte Satellitenfunknetze) veröffentlicht.

223-2

## Regulierung

### Post

#### Vfg Nr. 42/2026

#### **Änderung und Verlängerung der vorläufigen Anordnung gemäß § 96 Postgesetz über die vorläufige Erlaubnis zur Erbringung von Postdienstleistungen bis zur endgültigen Entscheidung über den Antrag auf Eintragung ins Anbieterverzeichnis nach § 4 Postgesetz**

1. Die Verfügung Nr. 87/2024 vom 18. September 2024 der Bundesnetzagentur (Amtsblatt 18/2024, S. 1359), zuletzt geändert durch Verfügung Nr. 73/2025 vom 23. Juli 2025 der Bundesnetzagentur (Amtsblatt 14/2025, S. 1392), wird wie folgt geändert:

- a) Ziffer 1 wird wie folgt neu gefasst:

Wer gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 Postgesetz über das digitale Antragsformular (abrufbar unter: <https://www.bundesnetzagentur.de/post-anbieterverzeichnis>) bei der Bundesnetzagentur einen Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Anbieter von Postdienstleistungen (Anbieterverzeichnis) gestellt hat, der von der Bundesnetzagentur zur weiteren Bearbeitung angenommen worden ist, darf vorläufig, bis zur endgültigen Entscheidung über den Antrag, Postdienstleistungen erbringen, auch ohne in das Anbieterverzeichnis eingetragen zu sein. Innerhalb von vier Wochen ab Eingang eines Antrags bestätigt die Bundesnetzagentur dem Antragsteller entweder die Annahme seines Antrags zur weiteren Bearbeitung unter Übermittlung eines Aktenzeichens (Stammnummer) oder weist den Antrag aufgrund fehlender Unterlagen zurück.

- b) In Ziffer 5 wird die Datumsangabe „18. August 2026“ durch die Datumsangabe „31. März 2027“ ersetzt.

2. Ziffer 1 dieser Verfügung wird mit Ablauf des 18. August 2026 wirksam.

3. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 97 Satz 3 Postgesetz zwei Wochen nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur als öffentlich bekannt gegeben.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur zu erheben. Der Widerspruch hat gemäß § 103 Absatz 2 Postgesetz keine aufschiebende Wirkung.

#### **Hinweis:**

Die vollständige Entscheidung ist im Internet veröffentlicht unter: <https://www.bundesnetzagentur.de/post-anbieterverzeichnis>.

## Mitteilungen

### Telekommunikation

#### Teil A

#### Mitteilungen der Bundesnetzagentur

##### Mitteilung Nr. 63/2026

**TKG §§ 40 Abs. 5, 14 Abs. 2, 12 Abs. 1 i. V. m. 192 TKG;  
Veröffentlichung der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens  
betreffend den Entwurf der Entgeltgenehmigung in dem Ver-  
waltungsverfahren auf Antrag der Telekom Deutschland GmbH  
wegen Genehmigung der Entgelte für den Zugang zu baulichen  
Anlagen**

Der Entwurf der Entscheidung im o. g. Verfahren wurde am 04.03.2026 im Internet veröffentlicht. Ein entsprechender Hinweis erschien im Amtsblatt Nr. 4 vom 25.02.2026 als Mitteilung Nr. 27/2026. Die Stellungnahmefrist endete am 07.04.2026. Die eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen können ab Erscheinen dieses Amtsblatts im Internet der Bundesnetzagentur unter „Einheitliche Informationsstelle/Nationale Konsultation“ eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Die Beschlusskammer wertet die Stellungnahmen aus und prüft den Entscheidungsentwurf dahingehend, ob und ggf. inwieweit dieser im Lichte der Stellungnahmen anzupassen ist. Es ist beabsichtigt, den überarbeiteten Entwurf nach behördeninterner Information und Abstimmung (§ 211 Abs. 3 TKG) und Beteiligung des Bundeskartellamts (§ 197 Abs. 2) gemäß § 12 Abs. 2, S. 1 TKG der EU-Kommission, dem GEREK und den übrigen nationalen Regulierungsbehörden zur Verfügung zu stellen. Der Entscheidungsentwurf ist dann auf den Internetseiten der EU-Kommission abrufbar.

Die endgültige Entgeltgenehmigung ergeht im Anschluss an das Notifizierungsverfahren und wird ebenfalls im Amtsblatt und auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur veröffentlicht werden.

BK3c-25-013

##### Mitteilung Nr. 64/2026

**§ 214 Abs. 1 TKG;**

**Antrag der MDCC Magdeburg-City-Com GmbH auf Erlass einer  
Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Mitnut-  
zung passiver Netzinfrastrukturen öffentlicher Versorgungs-  
netze**

**hier: BK11-26-001**

Die MDCC Magdeburg-City-Com GmbH hat mit E-Mail vom 2.2.2026, eingegangen bei der Bundesnetzagentur am 3.2.2026, folgenden Antrag auf Beilegung eines Streits mit der ZBI F 1101 GmbH & Co. KG gestellt:

„Wir stellen den folgenden Antrag: Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, gegenüber der Antragstellerin die Bedingungen für eine Mitnutzung der gebäudeinternen Koaxial-Netzinfrastruktur der Netzebene 4 in den Objekten Otto-Richter-Straße 35, 35a, 35b, 36, 37, 37a, 38, 38a, 39, 39a und 39b, 39116 Magdeburg mitzuteilen.

Weiter wird die Antragsgegnerin verpflichtet, der Antragstellerin ab dem 01.01.2026 die Mitnutzung der gebäudeinternen Koaxial-Netzinfrastruktur in den Objekten Otto-Richter-Straße 35, 35a, 35b, 36, 37, 37a, 38, 38a, 39, 39a, und 39b, 30116 Magdeburg auf der Grundlage des § 145 Abs2 TKG zu fairen und diskriminierungsfreien Bedingungen, einschließlich der Mitnutzungsentgelte, zu ermöglichen, um Kunden der Antragstellerin in dem genannten Objekt mit telekommunikativen Diensten zu versorgen“.

Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen BK11-26-001 geführt.

Der Termin für eine öffentliche mündliche Verhandlung vor der Beschlusskammer 11 (Nationale Streitbeilegungsstelle des DigiNetz-Gesetzes) wird über die [Einheitliche Informationsstelle \(EIS\)](#) auf der Homepage der Bundesnetzagentur gesondert bekanntgegeben.

**Personen oder Personenvereinigungen, deren Interessen durch die Entscheidung berührt werden, können die Beiladung zum Verfahren beantragen. Entsprechende Anträge sind zu richten an**

Bundesnetzagentur  
Beschlusskammer 11  
Tulpenfeld 4,  
53113 Bonn

oder elektronisch an: [BK11.Postfach@BNetzA.de](mailto:BK11.Postfach@BNetzA.de).

Hinweise:

1. Sofern eine Stellungnahme **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse** enthält, wird um zeitgleiche Beifügung einer öffentlichen Fassung ohne Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gebeten (inkl. einer Liste, in der die Schwärzungen substantiiert begründet sind). Sofern keine öffentliche Fassung beigefügt wird, wird davon ausgegangen, dass die Stellungnahme keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält (vgl. § 216 TKG).

Soweit in dem Dokument **personenbezogene Daten** (z. B. Namen, Unterschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen mit Namen als Bestandteilen) enthalten sind, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es der einsendenden Stelle obliegt, entweder eine Einwilligung des/der Betroffenen in die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten einzuholen oder die personenbezogenen Daten in der zu veröffentlichenden Fassung zu schwärzen.

2. Gemäß § 215 Abs. 5 TKG kann die Beschlusskammer Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf einer gesetzten Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung der Beschlusskammer die Erledigung des Verfahrens verzögern würde und der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt.



3. Stellungnahmen sind an die o.g. postalische oder elektronische Adresse zu richten.

4. Die öffentliche Fassung der Antragsunterlagen sowie die im Verfahren abgegebenen öffentlichen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten werden den Beigeladenen zum elektronischen Abruf (Herunterladen) über GBG im Verfahrensordner BK11-26-001 bereitgestellt. Für die Nutzung der GBG ist eine einmalige Registrierung bei der Bundesnetzagentur erforderlich. Ausführliche Informationen hierzu erhalten Sie auf der Seite der Beschlusskammer 11 unter „Aktuelles“ oder unter dem Link [www.bnetza.de/bk11aktuell](http://www.bnetza.de/bk11aktuell). Sofern Sie als Nutzer registriert sind, können Sie die Dateien ab sofort und bis ca. sechs Wochen nach Beendigung des Verfahrens einsehen bzw. herunterladen.

5. Weitere Bekanntmachungen zum Verfahren werden über die [Einheitliche Informationsstelle \(EIS\)](#) auf der Homepage der Bundesnetzagentur bekanntgegeben.

BK11-26-001

#### Mitteilung Nr. 65/2026

#### § 214 Abs. 1 TKG;

#### Antrag der R-KOM Regensburger Telekommunikationsgesellschaft mbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Mitnutzung öffentlicher Versorgungsnetze

hier: BK11-26-003

Die R-KOM Regensburger Telekommunikationsgesellschaft mbH hat mit Schreiben vom 20.3.2026, eingegangen bei der Bundesnetzagentur am 20.3.2026, folgenden Antrag auf Beilegung eines Streits mit der Stadtwerke Deggendorf GmbH gestellt:

1. *Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, der Antragstellerin die Mitnutzung ihres [Betriebs- und Geschäftsgeheimnis] für den Einbau von Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität und den Zutritt zu gewähren, um Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität einzubauen und damit ihre Endkunden mit Telekommunikationsdiensten zu versorgen.*
2. *Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, zum Zwecke der Mitnutzung gemäß Ziff. 1 ein Angebot zu unterbreiten.*
3. *[...]*
4. *Für den Fall, dass die Antragsgegnerin ihren vorstehenden Verpflichtungen nicht nachkommt, wir ihr ein angemessenes Zwangsgeld angedroht.*

Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen BK11-26-003 geführt. Der Antrag zu 3. wird unter dem Aktenzeichen BK11-26-005 geführt.

Der Termin für eine öffentliche mündliche Verhandlung vor der Beschlusskammer 11 (Nationale Streitbeilegungsstelle des Digi-Netz-Gesetzes) wird über die [Einheitliche Informationsstelle \(EIS\)](#) auf der Homepage der Bundesnetzagentur gesondert bekanntgegeben.

**Personen oder Personenvereinigungen, deren Interessen durch die Entscheidung berührt werden, können die Beiladung zum Verfahren beantragen. Entsprechende Anträge sind zu richten an**

Bundesnetzagentur  
Beschlusskammer 11  
Tulpenfeld 4,  
53113 Bonn

oder elektronisch an: [BK11.Postfach@BNetzA.de](mailto:BK11.Postfach@BNetzA.de).

Hinweise:

1. Sofern eine Stellungnahme **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse** enthält, wird um zeitgleiche Beifügung folgende Unterlagen gebeten:

- eine Version der Stellungnahme und etwaiger Anlagen für die Beschlusskammer (Kennzeichnung „für Beschlusskammer“),
- eine Version der Stellungnahme und etwaiger Anlagen für die Antragsgegnerin (Kennzeichnung „für Antragsgegnerin“),
- eine öffentliche Fassung der Stellungnahme und etwaiger Anlagen für die Beigeladenen (Kennzeichnung „öffentliche Fassung“) sowie
- in Bezug auf die geschwärzten Fassungen jeweils eine Liste der Schwärzungen mit entsprechenden substantiierten Begründungen bzgl. der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und Daten.

Die drei Versionen sind jeweils als eigenständige Datei und mit der entsprechen Kennzeichnung (s. o.) zu übersenden. Sollten Unterlagen vollständig als Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gelten, sind diese bitte zu schwärzen und nicht gänzlich wegzulassen.

Die obigen Ausführungen gelten entsprechend für alle weiteren vorgelegten Stellungnahmen und Unterlagen.

Soweit in dem Dokument **personenbezogene Daten** (z. B. Namen, Unterschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen mit Namen als Bestandteilen) enthalten sind, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es der einsendenden Stelle obliegt, entweder eine Einwilligung des/der Betroffenen in die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten einzuholen oder die personenbezogenen Daten in der zu veröffentlichenden Fassung zu schwärzen.

2. Gemäß §215 Abs.5TKG kann die Beschlusskammer Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf einer gesetzten Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung der Beschlusskammer die Erledigung des Verfahrens verzögern würde und der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

3. Stellungnahmen sind an die o.g. postalische oder elektronische Adresse zu richten.

4. Die öffentliche Fassung der Antragsunterlagen sowie die im Verfahren abgegebenen öffentlichen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten werden den Beigeladenen zum elektronischen Abruf (Herunterladen) über GBG im Verfahrensordner BK11-26-003 bereitgestellt. Für die Nutzung der GBG ist eine einmalige Registrierung bei der Bundesnetzagentur erforderlich. Ausführliche Informationen hierzu erhalten Sie auf der Seite der Beschlusskammer 11 unter „Aktuelles“ oder unter dem Link [www.bnetza.de/bk11aktuell](http://www.bnetza.de/bk11aktuell). Sofern Sie als Nutzer registriert sind, können Sie die Dateien ab sofort und bis ca. sechs Wochen nach Beendigung des Verfahrens einsehen bzw. herunterladen.

5. Weitere Bekanntmachungen zum Verfahren werden über die [Einheitliche Informationsstelle \(EIS\)](#) auf der Homepage der Bundesnetzagentur bekanntgegeben.

BK11-26-003



## Mitteilung Nr. 66/2026

§ 214 Abs. 1 TKG;

Antrag der R-KOM Regensburger Telekommunikationsgesellschaft mbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Mitnutzung öffentlicher Versorgungsnetze

hier: BK11-26-004

Die R-KOM Regensburger Telekommunikationsgesellschaft mbH hat mit Schreiben vom 20.3.2026, eingegangen bei der Bundesnetzagentur am 20.3.2026, folgenden Antrag auf Beilegung eines Streits mit der Stadtwerke Deggendorf GmbH gestellt:

1. *Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, der Antragstellerin die Mitnutzung folgender passiver Netzinfrastrukturen für den Einbau von Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität und den Zutritt zu gewähren, um Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität einzubauen und damit ihre Endkunden mit Telekommunikationsdiensten zu versorgen:*
  - a. *[Betriebs- und Geschäftsgeheimnis]*
  - b. *[Betriebs- und Geschäftsgeheimnis]*
  - c. *[Betriebs- und Geschäftsgeheimnis]*
2. *Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, zum Zweck der Mitnutzung gemäß Ziff. 1 ein Angebot zu unterbreiten.*
3. *[...]*
4. *Für den Fall, dass die Antragsgegnerin ihren vorstehenden Verpflichtungen nicht nachkommt, wird ihr ein angemessenes Zwangsgeld angedroht.*

Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen BK11-26-004 geführt.

Der Antrag zu 3. wird unter dem Aktenzeichen BK11-26-006 geführt.

Der Termin für eine öffentliche mündliche Verhandlung vor der Beschlusskammer 11 (Nationale Streitbeilegungsstelle des Digi-Netz-Gesetzes) wird über die [Einheitliche Informationsstelle \(EIS\)](#) auf der Homepage der Bundesnetzagentur gesondert bekanntgegeben.

**Personen oder Personenvereinigungen, deren Interessen durch die Entscheidung berührt werden, können die Beiladung zum Verfahren beantragen. Entsprechende Anträge sind zu richten an**

Bundesnetzagentur  
 Beschlusskammer 11  
 Tulpenfeld 4,  
 53113 Bonn

oder elektronisch an: [BK11.Postfach@BNetzA.de](mailto:BK11.Postfach@BNetzA.de).

Hinweise:

1. Sofern eine Stellungnahme **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse** enthält, wird um zeitgleiche Beifügung folgende Unterlagen gebeten:

- eine Version der Stellungnahme und etwaiger Anlagen für die Beschlusskammer (Kennzeichnung „für Beschlusskammer“),
- eine Version der Stellungnahme und etwaiger Anlagen für die Antragsgegnerin (Kennzeichnung „für Antragsgegnerin“),

- eine öffentliche Fassung der Stellungnahme und etwaiger Anlagen für die Beigeladenen (Kennzeichnung „öffentliche Fassung“) sowie
- in Bezug auf die geschwärzten Fassungen jeweils eine Liste der Schwärzungen mit entsprechenden substantiierten Begründungen bzgl. der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und Daten.

Die drei Versionen sind jeweils als eigenständige Datei und mit der entsprechen Kennzeichnung (s. o.) zu übersenden. Sollten Unterlagen vollständig als Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gelten, sind diese bitte zu schwärzen und nicht gänzlich wegzulassen.

Die obigen Ausführungen gelten entsprechend für alle weiteren vorgelegten Stellungnahmen und Unterlagen.

Soweit in dem Dokument **personenbezogene Daten** (z. B. Namen, Unterschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen mit Namen als Bestandteilen) enthalten sind, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es der einsendenden Stelle obliegt, entweder eine Einwilligung des/der Betroffenen in die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten einzuholen oder die personenbezogenen Daten in der zu veröffentlichenden Fassung zu schwärzen.

2. Gemäß §215 Abs.5TKG kann die Beschlusskammer Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf einer gesetzten Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung der Beschlusskammer die Erledigung des Verfahrens verzögern würde und der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

3. Stellungnahmen sind an die o.g. postalische oder elektronische Adresse zu richten.

4. Die öffentliche Fassung der Antragsunterlagen sowie die im Verfahren abgegebenen öffentlichen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten werden den Beigeladenen zum elektronischen Abruf (Herunterladen) über GBG im Verfahrensordner BK11-26-004 bereitgestellt. Für die Nutzung der GBG ist eine einmalige Registrierung bei der Bundesnetzagentur erforderlich. Ausführliche Informationen hierzu erhalten Sie auf der Seite der Beschlusskammer 11 unter „Aktuelles“ oder unter dem Link [www.bnetza.de/bk11aktuell](http://www.bnetza.de/bk11aktuell). Sofern Sie als Nutzer registriert sind, können Sie die Dateien ab sofort und bis ca. sechs Wochen nach Beendigung des Verfahrens einsehen bzw. herunterladen.

5. Weitere Bekanntmachungen zum Verfahren werden über die [Einheitliche Informationsstelle \(EIS\)](#) auf der Homepage der Bundesnetzagentur bekanntgegeben.

BK11-26-004

## Mitteilung Nr. 67/2026

**Veröffentlichung der Stellungnahmen interessierter Parteien der öffentlichen Vorstellung eines Eckpunktepapiers zur Marktdefinition und Marktanalyse betreffend den Vorleistungsmarkt für den an festen Standorten lokal bereitgestellten Zugang (Markt Nr. 1 der Märkte-Empfehlung 2020)**  
 BK 1-26/001

Am 16.03.26 fand eine öffentliche Vorstellung eines Eckpunktepapiers zur Marktdefinition und Marktanalyse betreffend den Vorleistungsmarkt für den an festen Standorten lokal bereitgestellten Zugang (Markt Nr. 1 der Märkte-Empfehlung 2020) statt.



Hierzu sind im Nachgang Stellungnahmen bei der Bundesnetzagentur eingegangen. Diese Stellungnahmen können ab Erscheinen dieses Amtsblattes auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter [https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1\\_GZ/BK1-GZ/2026/BK1-26-0001/BK1-26-0001\\_Eckpunktepapier.html#%20Eckpunktepapiers%20zur%20Marktdefinition%20und%20Marktanalyse](https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1_GZ/BK1-GZ/2026/BK1-26-0001/BK1-26-0001_Eckpunktepapier.html#%20Eckpunktepapiers%20zur%20Marktdefinition%20und%20Marktanalyse) eingesehen bzw. heruntergeladen werden kann. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind nach § 12 Absatz 1 Satz 2 TKG geschwärzt.

BK 1-26/001

**Mitteilung Nr. 68/2026****Veröffentlichung von Informationen zu zuteilbaren Rufnummern für Auskunftsdienste gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 TNV**

In § 5 Abs. 2 Telekommunikations-Nummerierungsverordnung (TNV) ist folgendes geregelt:

<sup>1</sup>Über Anträge auf Nummernzuteilung wird grundsätzlich in der Reihenfolge ihres vollständigen Eingangs bei der Stelle, an die der Antrag zu richten ist, entschieden. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet über den Vorrang das Los. <sup>2</sup>Die Bundesnetzagentur kann davon abweichend im Einzelfall ein Datum festsetzen, bis zu dem alle vollständig eingegangenen Anträge als zeitgleich eingegangen gelten, und allgemeine Abweichungen vom Losverfahren bestimmen. <sup>3</sup>Die Bundesnetzagentur veröffentlicht in diesem Fall die Nummer und den Stichtag, bis zu dem alle Anträge auf Zuteilung dieser Nummer als zeitgleich eingegangen gelten. <sup>4</sup>Die Veröffentlichung erfolgt entsprechend § 7 und mindestens zwei Wochen vor dem Stichtag.

In § 7 TNV ist folgendes geregelt:

Die Bundesnetzagentur macht im Internet den Stand der von ihr zugeteilten Nummern bekannt. [...] Die Fundstelle der Bekanntmachung ist im Amtsblatt bekannt zu machen.

Bei Auskunftsdienste-Rufnummern, die nach einer Zuteilung an die Bundesnetzagentur zurückgefallen sind, wird ein Verfahren gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 TNV durchgeführt.

Das Datum gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 TNV wird in einem „Verzeichnis der freien und zuteilbaren Rufnummern für Auskunftsdienste“ auf der folgenden Internetseite veröffentlicht:

[bundesnetzagentur.de/118xy](https://www.bundesnetzagentur.de/118xy).

120a 3823-1

**Mitteilung Nr. 69/2026****Anhörung zu einer Änderung der Preisfestlegung zu 118er Rufnummern für Auskunftsdienste; Aufnahme eines elektronischen Übermittlungsweges (Geschlossene Benutzergruppe GBG) für Mitteilungen zu einem Tarifwechsel**

1. Mit dem Wirksamwerden der Preisfestlegung gemäß der Verfügung 69/2023 (Amtsblatt der Bundesnetzagentur 13/2023 vom

12.07.2023; zuletzt geändert durch die Änderungsverfügung 93/2024, Amtsblatt 19/2024 vom 02.10.2024) dürfen ab dem 01.12.2024 nur Tarife aus dem dort festgelegten Tarifschema angewendet werden. Zuteilungsnehmer von Auskunftsrufnummern, die den Tarif wechseln wollen, müssen der Bundesnetzagentur den Tarifwechsel mitteilen. Für diese Mitteilung gelten die in Abschnitt 2.2 der Verfügung 69/2023 bestimmten Schriftform- und Fristvorgaben:

Der Zuteilungsnehmer kann der Bundesnetzagentur schriftlich einen Tarifwechsel mitteilen. Die Mitteilung muss eine Angabe umfassen, zu welchem Datum der Tarifwechsel erfolgen soll. Das Datum für den Tarifwechsel muss kumulativ die folgenden Kriterien erfüllen: (...).

Danach muss ein Tarifwechsel „schriftlich“, also per eigenhändig unterschriebenem Brief, oder in einem gesetzlich gleichgestellten Verfahren mitgeteilt werden (elektronische Übermittlung unter Verwendung der qualifizierten elektronischen Signatur).

2. Damit die Übermittlung von Tarifwechsel-Mitteilungen auch ohne qualifizierte elektronische Signatur auf elektronischem Wege erfolgen kann, beabsichtigt die Bundesnetzagentur, Abschnitt 2.2 der Verfügung 69/2023 dahingehend zu ändern, dass die Mitteilung auch über eine internetbasierte geschlossene Benutzergruppe (GBG) übermittelt werden kann:

(neuer Text ist unterstrichen, ~~wegfallender Text~~ ist durchgestrichen):

**„2.2 Tarifwechsel**

Der Zuteilungsnehmer kann der Bundesnetzagentur schriftlich einen Tarifwechsel mitteilen. Diese Mitteilung kann alternativ auch über eine internetbasierte geschlossene Benutzergruppe (GBG) übermittelt werden, die bei der Bundesnetzagentur hierfür eingerichtet wurde.

Die Mitteilung muss eine Angabe umfassen, zu welchem Datum der Tarifwechsel erfolgen soll. (...)

Die ~~Eine schriftliche~~ Mitteilung zu dem Tarifwechsel ist an die in Abschnitt 2.1.2 genannte Adresse zu senden.

**Hinweis zur Nutzung der GBG**

Um die GBG nutzen zu können, ist die Registrierung unter der E-Mail-Adresse

[referat-nummernverwaltung@bnetza.de](mailto:referat-nummernverwaltung@bnetza.de)

zu beantragen. Dabei ist/sind eine oder mehrere persönliche E-Mail-Adresse/n und/oder - vorzugsweise - eine personenunabhängige Funktionspostfach-E-Mail-Adresse anzugeben, die für die Übermittlung von Tarifwechsel-Mitteilungen genutzt werden soll/sollen. An diese E-Mail-Adresse/n werden die Nutzungsbedingungen und eine Anwenderhilfe gesendet. Nach der Registrierung erfolgt die Prüfung der Eingaben und nach Freigabe der Versand der Login-Daten durch das System. Beim ersten Login in die GBG muss den Nutzungsbedingungen explizit zugestimmt werden und das per E-Mail übermittelte Initial-Kennwort ist unmittelbar zu ändern.“

4. Es wird Gelegenheit gegeben, zu der erwogenen Änderung Stellung zu nehmen.

Die Stellungnahmen sind **bis zum 15.05.2026** an folgende Adresse zu richten:

Bundesnetzagentur  
Referat 120  
Postfach 8001  
53105 Bonn

Telefax: 0228 14-6117  
E-Mail: [Nummerierung@bnetza.de](mailto:Nummerierung@bnetza.de)



Die Stellungnahmen sollten als editierbare Datei per E-Mail übersandt werden; eine Übermittlung per Brief oder Telefax ist gleichfalls möglich. Die Bundesnetzagentur behält sich vor, die Stellungnahmen zu veröffentlichen (in einer zusammengefassten Form oder vollständig). Ausführungen, bei denen es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt, sind entsprechend zu kennzeichnen. Gegebenenfalls wird eine Fassung der Stellungnahme veröffentlicht, bei der die als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gekennzeichneten Ausführungen nicht enthalten sind.

Der elektronische Versand der Stellungnahmen an 'Nummerierung@bnetza.de' kann auch mit S/MIME - oder PGP-verschlüsselt erfolgen. Der öffentliche PGP-Schlüssel für das genannte E-Mail-Postfach wird auf Anfrage bereitgestellt.

Dieser Anhörungstext ist ab dem 29.04.2026 auch auf der Internetseite abrufbar unter

[bundesnetzagentur.de/118xy](http://bundesnetzagentur.de/118xy).

120a 3823-1

#### **Mitteilung Nr. 70/2026**

##### **Mitteilung und Veröffentlichung der Schnittstellenbeschreibungen durch die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze: EWE TEL GmbH**

Aufgrund von § 74 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) wird die Fundstelle der Schnittstellenbeschreibung „Schnittstellenbeschreibung TKG.pdf; Stand 01/26“ der EWE TEL GmbH als Betreiberin öffentlicher Telekommunikationsnetze für die Marken EWE, onsatel und swb veröffentlicht.

In dem Dokument ist die Schnittstellenbeschreibung für die Schnittstellen DSL, AON und PON enthalten.

Interessenten können die Schnittstellenbeschreibung über den folgenden Link erreichen:

<http://www.ewe.de/tk-schnittstellenbeschreibung>

423-1a



## Mitteilungen

Energie

### Teil A Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 71/2026

**Festlegung von Vorgaben für die Erhebung von Daten zur Durchführung des Effizienzvergleichs der Fernleitungsnetzbetreiber für die fünfte Regulierungsperiode (BK9-25/604)**

§ 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 21a Abs. 3 S. 3 Nr. 11 EnWG

**Abschluss des Festlegungsverfahrens nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 21a Abs. 3 S. 3 Nr. 11 EnWG zur Festlegung von Vorgaben für die Erhebung von Daten zur Durchführung des Effizienzvergleichs der Fernleitungsnetzbetreiber für die fünfte Regulierungsperiode**

Die Beschlusskammer 9 hat das Verfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 21a Abs. 3 S. 3 Nr. 11 EnWG (Az. BK9-25/604) zur Festlegung von Vorgaben für die Erhebung von Daten zur Durchführung des Effizienzvergleichs der Fernleitungsnetzbetreiber für die fünfte Regulierungsperiode abgeschlossen.

Der Abschluss des Verfahrens wird im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 08/2026 vom 29.04.2026 veröffentlicht. Die vollständige Festlegung einschließlich der Anlagen wurde auf der Internetseite der Bundesnetzagentur (<https://www.bundesnetzagentur.de>) unter den Menüpunkten: „Beschlusskammern“ → „Beschlusskammer 9“ → „Aktuelles“) veröffentlicht.



Bundesnetzagentur

## Beschlusskammer 9

Aktenzeichen: BK9-25/604

### Beschluss

Im Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 21a Abs.3 S. 3 Nr. 11 EnWG

wegen **der Festlegung von Vorgaben für die Erhebung von Daten zur Durchführung des Effizienzvergleichs der Fernleitungsnetzbetreiber für die fünfte Regulierungsperiode**

hat die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

den Beisitzer als Vorsitzenden	Roland Naas,
den Beisitzer	Stefan Tappe,
und den Beisitzer	Stephan Grohmann

am 14.04.2026 beschlossen:

- <sup>1</sup>Alle Betreiber von Fernleitungsnetzen im Sinne des § 3 Nr. 11 EnWG (einschließlich Kombinationsnetzbetreiber nach § 6d EnWG hinsichtlich des Betriebs eines Fernleitungsnetzes) sind verpflichtet, die von der Bundesnetzagentur für die fünfte Regulierungsperiode zur Vorbereitung der Durchführung eines möglichen nationalen Effizienzvergleichs im Sinne der Tenorziffer 10.2 S.2 der Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methoden der Anreizregulierung für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN Gas; Az. GBK-25-01-2#1 vom 08.12.2025) i.V.m. Tenorziffer 20 S. 3 der Festlegung der Methoden zur Durchführung der Effizienzvergleiche für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber (Methodenfestlegung Effizienzvergleich Gas; Az. GBK-25-02-2#1 vom 08.12.2025) benötigten Strukturdaten – welche bereits im Rahmen der vierten Regulierungsperiode als Vergleichsparameter oder als Daten zur Ermittlung eines Vergleichsparameters identifiziert wurden – für das im Kalenderjahr 2025 abgeschlossene Geschäftsjahr in dem Umfang, in der Struktur und mit dem Inhalt, wie sie in den Anlagen F1 und F2 vorgegeben sind, unter Berücksichtigung der darin enthaltenen Datendefinitionen bis spätestens zum 01.06.2026 elektronisch an die Bundesnetzagentur zu übermitteln.

<sup>2</sup>Die Anlagen F1 und F2 sind abrufbar auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse: <https://www.bundesnetzagentur.de>; Menüpunkte: „Fachthemen“ → „Beschlusskammern“ → „Beschlusskammer 9“ → „Gasnetzbetreiber“ → „Erlösobergrenze“ → „Erlösobergrenze Tenorziffer 4.1 der Festlegung RAMEN Gas“ → „Festlegung von Vorgaben für die Erhebung von Daten zur Durchführung des Effizienzvergleichs der Fernleitungsnetzbetreiber für die fünfte Regulierungsperiode“.
- <sup>1</sup>Die unter Ziffer 1 genannten Netzbetreiber haben die Daten ausschließlich elektronisch, unter Nutzung der aktuellen Version der von der Bundesnetzagentur zum Download bereitgestellten XLSX-Datei (Anlage F2), vollständig und richtig ausgefüllt zu übermitteln. <sup>2</sup>Beim Ausfüllen der XLSX-Datei (Anlage F2) dürfen keine Veränderungen an der Struktur – beispielsweise durch Einfügen oder Streichen von einzelnen Tabellenblättern oder Spalten – vorgenommen werden. <sup>3</sup>Abweichend hiervon können anstelle der Excelabfrage von Einzelwerten digitale Netzkarten in einem für ein Geoinformationssystem (GIS) bearbeitbaren Format (z. B. Shapefile oder GeoPackage) eingereicht werden, die alle Informationen der Tabellenblätter „Standorte“ bis „NKP und NAP“ der Anlage F2 unter Berücksichtigung der entsprechenden Datendefinitionen in der Anlage F1 enthalten müssen.



<sup>4</sup>Sofern die Abfrage anhand der XLSX-Datei (Anlage F2) erfolgt, kann anstelle von Stützpunkten gemäß Anlage F1 der exakte Leitungsverlauf in einem für ein GIS bearbeitbaren Format (z. B. Shapefile oder GeoPackage) übermittelt werden. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Leitungs-ID in der XLSX-Datei und in der GIS-Datei übereinstimmen.

3. <sup>1</sup>Für die elektronische Datenübermittlung nach Ziffer 2 haben die unter Ziffer 1 genannten Netzbetreiber das über die Internet-Seite <https://app.bundesnetzagentur.de/Energie> erreichbare Energiedaten-Portal der Bundesnetzagentur zu nutzen. <sup>2</sup>Sämtliche Dateien müssen vor der Übertragung im Energiedaten-Portal mit dem im Internet bereitgestellten Verschlüsselungsprogramm „eCrypt“ (abrufbar auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse: <https://www.bundesnetzagentur.de>; Menüpunkte: „Fachthemen“ → „Energie“ → „Energiedatenportal“) verschlüsselt werden. <sup>3</sup>Zur Übermittlung ist das Verfahren „Datenerhebung zum Effizienzvergleich der Fernleitungsnetzbetreiber für die 5. Regulierungsperiode“ auszuwählen. <sup>4</sup>Für die elektronische Übermittlung von GIS-Dateien ist der durch das Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund) betriebene Basic Support for Cooperative Work (BSCW) Social Server (im Folgenden: BSCW Social Server) zu nutzen.
4. <sup>1</sup>Unter Ziffer 1 genannte Netzbetreiber, die nach Ablauf des in Ziffer 1 benannten Geschäftsjahres das Netz eines anderen Fernleitungsnetzbetreibers vollständig übernommen haben und für dieses Netz bezüglich der im Rahmen der Kostenprüfung vorzulegenden Unterlagen einen gesonderten Bericht nebst Anhang sowie Erhebungsbogen zu übermitteln haben, sind verpflichtet, die hier erhobenen Strukturdaten getrennt für dieses Netz zu übergeben. <sup>2</sup>Im Übrigen hat die Übermittlung der Strukturdaten einheitlich pro Betreiber von Fernleitungsnetzen im Sinne des § 3 Nr. 11 EnWG (einschließlich Kombinationsnetzbetreiber nach § 6d EnWG hinsichtlich des Betriebs eines Fernleitungsnetzes) zu erfolgen.
5. Soweit bei unter Ziffer 1 genannten Netzbetreibern im in Ziffer 1 benannten Geschäftsjahr Kapazitäten gemäß § 28a EnWG von der Anwendung der §§ 20 bis 25 EnWG ausgenommen sind, haben diese Netzbetreiber die Strukturdaten gemäß Ziffer 1 insgesamt – einschließlich der Anteile, die den von der Anwendung der §§ 20 bis 25 EnWG ausgenommenen Kapazitäten zu Grunde liegen – zu übermitteln.
6. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.



### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG)

Beisitzer als Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_



#### Mitteilung Nr. 72/2026

##### **Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV Strombereich, hier: BK4-12-811A02**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 4263 Dortmund vom 16.01.2023 auf Änderung der nach § 23 Abs. 1 ARegV genehmigten Investitionsmaßnahme für das Projekt „HGÜ-Verbindung zwischen nördlichem Rheinland und zentralem Baden-Württemberg -Ultranet“ hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur am 17.09.2025 beschlossen:

1. Die mit Beschluss BK4-12-811 vom 07.05.2014, letztmalig geändert durch Beschluss BK4-12-811A01 vom 07.10.2016, erfolgte Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „HGÜ-Verbindung zwischen nördlichem Rheinland und zentralem Baden-Württemberg -Ultranet“ (im Folgenden auch: Ausgangsbescheid) wird gemäß § 29 Abs. 2 EnWG i. V. m. § 23 ARegV wie folgt geändert:

Der Tenor zu 1.) des Ausgangsbescheids wird durch folgenden Tenor ersetzt:

Die Investitionsmaßnahme wird für das Projekt „HGÜ-Verbindung zwischen nördlichem Rheinland und zentralem Baden-Württemberg -Ultranet“ in der technischen Ausführung des Änderungsantrags vom 16.01.2023 genehmigt.

2. Im Übrigen bleibt der Ausgangsbescheid unberührt.  
3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

**BK4-12-811A02**

#### Mitteilung Nr. 73/2026

##### **Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV Strombereich, hier: BK4-18-011A01**

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, vom 16.01.2023 auf Änderung der nach § 23 Abs. 1 ARegV genehmigten Investitionsmaßnahme für das Projekt „Erweiterung der 380/110-kV-Anlage Oettingen“ hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur, am 14.11.2025 beschlossen:

1. Die mit Beschluss BK4-18-011 vom 08.03.2019 erfolgte Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „Erweiterung der 380/110-kV-Anlage Oettingen“ (im Folgenden auch: Ausgangsbescheid) wird gemäß § 29 Abs. 2 EnWG i. V. m. § 23 ARegV wie folgt geändert:

Der Tenor zu 1.) des Ausgangsbescheids wird durch folgenden Tenor ersetzt:

Die Investitionsmaßnahme wird für das Projekt „Erweiterung der 380/110-kV-Anlage Oettingen“ in der technischen Ausführung des Änderungsantrags vom 16.01.2023 genehmigt.

2. Im Übrigen bleibt der Ausgangsbescheid unberührt.  
3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

**BK4-18-011A01**

#### Mitteilung Nr. 74/2026

##### **Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV Strombereich, hier: BK4-19-014A01**

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, vom 31.03.2022 auf Änderung der nach § 23 Abs. 1 ARegV genehmigten Investitionsmaßnahme für das Projekt „Netzerweiterung im Raum

Aachen (174)“ hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur, am 14.11.2025 beschlossen:

1. Die mit Beschluss BK4-19-014 vom 01.03.2021 erfolgte Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „Netzerweiterung im Raum Aachen (174)“ (im Folgenden auch: Ausgangsbescheid) wird gemäß § 29 Abs. 2 EnWG i. V. m. § 23 ARegV wie folgt geändert:

Der Tenor zu 1.) des Ausgangsbescheids wird durch folgenden Tenor ersetzt:

Die Investitionsmaßnahme wird für das Projekt „Netzerweiterung im Raum Aachen (174)“ in der technischen Ausführung des Änderungsantrags vom 31.03.2022 genehmigt.

2. Im Übrigen bleibt der Ausgangsbescheid unberührt und die weiteren beantragten Änderungen werden abgelehnt.  
3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

**BK4-19-014A01**

#### Mitteilung Nr. 75/2026

##### **Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV Strombereich, hier: BK4-20-037A01**

In dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags der Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, vom 31.03.2022 auf Änderung der nach § 23 Abs. 1 ARegV genehmigten Investitionsmaßnahme für das Projekt 11 "NEP 2030 v 2019 191" hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur am 27.11.2025 beschlossen:

Der Tenor zu 1.) des Ausgangsbescheids wird durch folgenden Tenor ersetzt:

Die Investitionsmaßnahme wird für das Projekt "NEP 2030 v 2019 191" in der technischen Ausführung des Änderungsantrags vom 31.03.2022 genehmigt.

2. Im Übrigen bleibt der Ausgangsbescheid unberührt.  
3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

**BK4-20-037A01**

#### Mitteilung Nr. 76/2026

##### **Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV Strombereich, hier: BK4-22-034**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur am 14.11.2025 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt "NEP 2035v2021 P464 M691 Netzerweiterung im Saarland (208)" wird genehmigt.  
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösbergrenze sind befristet bis 31.12.2023.

3. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.

4. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.  
5. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

**BK4-22-034**

## Impressum

Herausgeber: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Redaktion: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen  
Referat Z 20  
Postfach 80 01  
53105 Bonn

Tulpenfeld 4  
53113 Bonn

Telefon: (02 28) 14 53 18  
Telefax: (02 28) 14 65 33  
E-Mail: [amtsblatt@bnetza.de](mailto:amtsblatt@bnetza.de)

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt der BNetzA erscheint nach Bedarf, in der Regel 14-täglich

Layout: Innodata Germany GmbH, 48268 Greven  
[www.innodata.com](http://www.innodata.com)

Bestellung/Versand: Einzellieferung von älteren Ausgaben  
Telefon: (02 28) 14 53 18 Herr Gahre  
E-Mail: [amtsblatt@bnetza.de](mailto:amtsblatt@bnetza.de)

Der Versand erfolgt gegen Rechnung